

Woher nimmt der Staat das Geld? : Seit der Helvetik wird wegen Steuern gestritten

Autor(en): **Kerr, Katharina**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **76 (1998)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-341412>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Woher nimmt der Staat das Geld?

Seit der Helvetik wird wegen Steuern gestritten

Am 1. Februar 1798 brach in Aarau der Umsturz vom ancien régime in die revolutionäre Helvetik aus. Der Aarauer Stadtpfarrer Johann Georg Fisch berichtet: «Donnerstags den 1sten Hornung schloß die Tagsatzung ihr Geschäfte, und die Deputirten der Stände reiseten nach Hause; wir hatten diesen Zeitpunkt erwartet, um den Freyheitsbaum aufzustellen, der schon am Montag nach der ersten Gemeindeversammlung von einigen Bürgern im ersten Taumel der patriotischen

Katharina Kerr

Freude aus dem Walde gebracht worden war; die Sicherheits-Kommission, die das Gefühl der Schweizer Deputirten schonen wollte, mißbilligte den raschen Eifer, und der Baum blieb vor der Stadt liegen: jetzt wurden Anstalten gemacht, dieses Bild unserer Wünsche mit Ordnung und Würde in unserer Mitte aufzurichten.»¹

Das Hin und Her mit dem ersten «Freyheitsbaum», der erst vor der Obrigkeit versteckt wird, um dann nach Abzug derselben als «Bild unserer Wünsche» aufgerichtet zu werden, führt uns bildhaft in das Hin und Her von Gesetzen, vorläufigen Rücksichtnahmen und programmatischen Schriften, die Ideales wollten, aber

¹Zitiert aus: Verschiedene AutorInnen: Revolution im Aargau. Umsturz – Aufbruch – Widerstand 1798–1803. Herausgegeben vom «Verein Forschungsprojekt Aargau 1798» im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Aargau. Aarau 1997, AT-Verlag (im folgenden: Revolution) S. 16.

an der Unzulänglichkeit der ersten Parlamente und Regierungen und der Unvereinbarkeit der Interessen im frühen kapitalistischen Schweizerstaat scheiterten. Nicht nur die erste helvetische Verfassung von 1798 war mehr programmatisch als praktikabel, auch die ersten Beschlüsse und Gesetzgebungen für ein modernes, vom Feudalismus wegstrebendes Finanzsystem des Staates waren es. Indem darin von Freiheit und Gleichheit die Rede war, aber auch von der Garantie der Eigentumsrechte, waren zwar moderne liberale Ziele formuliert, mit ihnen war aber auch der Konflikt gegeben, welches der genannten Ziele schlussendlich Priorität haben sollte.

Das neue Staatssystem stellte sich in Wort und Bild zwar recht pathetisch dar. Die Helvetik war aber neben idealem und idealisiertem «Bild unserer Wünsche» auch und vor allem ein Gebilde, das aus dem Kalkül französischer Machtsicherung gegen Norden, Osten und Süden gefördert worden und entstanden war. Und die formenden Kräfte innerhalb des revolutionsgeborenen Staates – der erst noch im Sinn der Revolution zu festigen war und ja dann allzubald wie das übrige Europa wieder in den Sumpf der Reaktion fallen sollte – zogen in verschiedene Richtungen. Neuzeitlich waren sie alle, frühkapitalistisch eben, aber die «Revolutionäre» oder «Patrioten», darunter wohlhabende Bauern, stellten die Gleichheit voran und wollten die feudalen Rechte alle subito abschaffen, während die gemässigt-

teren reformerischen «Republikaner» vor allem den Schutz des Eigentums im Auge hatten und damit die Aufrechterhaltung alter Zins- und Steuerrechte.

Der Streit um Zehnten statt Steuern, um altes reaktionäres oder modernes finanzgerechteres Steuersystem zieht sich durch die ganze Helvetik. Auch hier handelte es sich um einen Streit der Interessen: Der Bauernstand hatte bisher im alten Ständesystem mit den feudalen Zehnten und den Schuldzinsen die Hauptlast der Abgaben getragen und war an deren Aufhebung natürlich vor allem interessiert. Die Bezüger der Feudalabgaben² aber wollten mit dem Schutz des Eigentums ihre bisherigen Einnahmen rechtfertigen und stellten sich ebenso natürlich gegen ein neues Abgabensystem. Nachdem im Mai 1798 die alten Vorrechte «provisorisch» abgeschafft worden waren, verabschiedete das helvetische Parlament am 10. November 1798 mit dem sogenannten Ablösungsge-

² «Zwar waren die Bauern faktisch Besitzer ihrer Höfe und konnten sie meist unbehelligt vererben oder verkaufen. Allerdings gehörten sie ihnen juristisch gesehen nicht, sondern waren ihnen lediglich «verliehen». Die Leihe war eine Art Erbpacht. Der Bauer zahlte einem Zinsherrn jährlich einen nicht ablösbaren, auf ewig zu entrichtenden Lehens- oder Bodenzins. Zinsbezüger waren Klöster, Stifte und Adlige. Zusätzlich war der Grosszehnt, der zehnte Teil der Getreide-, Heu- und Traubenernte, an den Kirchherrn abzugeben. Diese Abgaben lasteten auf dem Boden und wurden mit diesem vererbt und verkauft. Der Kleinzehnt von den Früchten der Gärten und vom Kleinvieh war Teil der Pfarrer- und Lehrerbesoldung. Daneben waren weitere Abgaben zu leisten: Kartoffel- und Kleezehnten, Gebühren bei Handänderungen, Geldabgaben für abgeschaffte Frondienste und bisweilen auch noch – als Relikt der mittelalterlichen Leibeigenschaft – die sogenannten Todfallabgaben, die beim Tod eines Familienmitglieds zu bezahlen waren. Die Gesamtheit dieser Abgaben bezeichnet man als «Feudalabgaben» oder «Feudallasten», da sie von der mittelalterlichen Herrschaft über Land und Leute herrührten und nicht amortisierbar waren. Einige Feudalabgaben (vor allem viele Bodenzinsen und Zehnten) waren im Laufe der Zeit durch Handänderung und Aufteilungen zu einer regelrechten Handelsware geworden. So konnte im 18. Jahrhundert auch ein Stadtbürger Zehnt beziehen. Die reformierten Stadtstaaten hatten ausserdem den Besitz der Klöster und anderer kirchlicher Institutionen übernommen.» Dieter Kuhn und Dominik Sauerländer: Die helvetische Wirtschaftspolitik zwischen Kontinuität und Aufbruch. In: Revolution, S. 175. Diese Einnahmen waren oft Pfeiler des Finanzhaushaltes (so in Zürich und Bern) und wurden durch Zölle und indirekte Steuern ergänzt. Eine direkte Vermögenssteuer kannte damals nur das (österreichische) Fricktal, im Berner Gebiet gab es (nicht immer erhobene) Kopfsteuern.

setz einen Kompromiss, der angeblich zwischen Revolutionären und Reformern vermitteln sollte, effektiv aber die Bauern benachteiligte: Die Zinsen und Zehnten wurden nicht ersatzlos aufgehoben, sondern mussten von den Pflichtigen losgekauft werden; wobei der Staat den Loskauf vorerst massiv subventionierte, sich später aus diesen Leistungen zurückzog und seinerseits aufgelaufene Schulden verlangte. Mit dem Ablösungsgesetz waren einerseits «Steuern» gewährleistet, andererseits waren die Bauern damit nicht mehr auf ewig an ihre Betriebe gebunden. Robert Grimm kommentierte den Kompromiss des Ablösungsgesetzes aus der Theorie des Kapitalismus: «Mit dieser Lösung erreichten auch die Industriellen, was sie brauchten: eine grössere Beweglichkeit der Arbeiterbevölkerung, die jetzt, wo sie noch über dürftigen Grundbesitz gebot, von der Scholle befreit wurde und die Fabriksäle beleben konnte.»³

Bereits im Sommer 1800 wurde das erste Loskaufgesetz aufgehoben und die Zins- und Zehntenpflicht wieder eingeführt. Einige Gemeinden im Distrikt Muri, damals im Kanton Baden, verweigerten aber dem «Trager», dem Zinseneintreiber, das Geld mit dem Argument, dies seien nicht Hypothekarschulden, die eingetrieben würden, sondern eigentlich alte bodenunabhängige Feudallasten. Und diese seien verfassungswidrig. Aber die Gemeinden bekamen vom gesetzgebenden Rat nicht recht und mussten bezahlen. An anderen Orten im Aargau trieb man ausstehende Bodenzinsen und Zehnten mit Militärgewalt ein, so auch in jenen Gemeinden, die sich mit Spezialsteuern an den Kosten der helvetischen Kriegswirren beteiligen sollten.

Die beschriebenen Wechsel in der Steuer- und Finanzpolitik, die sowohl durch die Legiferierung wie durch die Praxis des

³ Robert Grimm: Geschichte der Schweiz in ihren Klassenkämpfen (1920), Limmat Verlag, Zürich 1976, S. 298.

**Der Streit um
Zehnten statt
Steuern, um
altes, reaktio-
näres oder
modernes
finanzgerechtes
Steuersystem
zieht sich durch
die ganze
Helvetik.**

Vollzugs zu einer massiven Rechtsunsicherheit im neuen Staat führten, mögen uns weitgehend wie böse Geschichten aus alten Zeiten vorkommen. Modern werden die Geschichten dann, wenn wir uns den Argumenten der Parteien zuwenden. So hatte die Gemeinde Schöftland im aargauischen Bezirk Kulm beschlossen, eine Kriegssteuer durch eine Abgabe auf den Häusern zu erheben. Sogleich wehrten sich die Tauner (Tagelöhner) und Hintersässen (die nicht an den Gemeindegütern beteiligten – armen – Bürger) dagegen: das System sei ungerecht, da die kleinen Taunerhäuser gleich viel Steuer wie die hablichen Bauernhäuser bezahlen müssten. Die Gegenargumente der Gemeindebehörden kommen uns bekannt vor: Sie warfen den Petenten vor, «sie wollten die neue Ordnung nur dazu benutzen, die tüchtigen Bauern alle Lasten allein tragen zu lassen. Bereits jetzt seien Vermögende nicht mehr bereit, eine bisher freiwillig entrichtete Vermögenssteuer zu zahlen, da das zinstragende Kapital bereits durch die Staatssteuer belastet sei.»⁴

Woher nimmt der Staat sein Geld? Aus einer anderen vom Aargauer Regierungsrat herausgegebenen Geschichtsstudie⁵ liest man, wie sich die Präbeleien zur Erreichung eines «gerechten» Steuersystems und das Seilziehen der unterschiedlich interessierten Parteien bis zum Ende des 19. Jahrhunderts hinziehen und mit der aargauischen Verfassungsrevision

⁴ Revolution, S. 191.

⁵ Heinrich Stähelin: Geschichte des Kantons Aargau. Zweiter Band 1830–1885, Aarau 1978.

von 1885, die vom (freisinnigen) Autor als von einer starken sozialreformerischen Strömung getragen bezeichnet wird, nur einen vorläufigen Abschluss finden. Die diversen Argumentationen und Taktiken von Regierung und Volk, die bis zum Abschluss dieser Revision angewendet wurden, sind: Verordnung einer einschneidenden Sparpolitik nach Staatssteuere Kürzungen, Lohn- und Pensionskürzungen für die Beamten und Lehrer verbunden mit Polemiken gegen diese, Forderungen nach weniger Progression mit der Begründung, diese begünstige nur die Armen und schade dem Mittelstand, Murren des Volkes über «Millionenbauten» wie die Strafanstalt Lenzburg oder den Bau von öffentlichen Spitälern, auch (1869) über den wachsenden Staatsapparat, wo doch die Verfassung von «Vereinfachung des Staatshaushalts» spreche, Ablehnung von Steuergesetzen mit höherem Steuerfuss in erster Abstimmung, gleichzeitig haushohe Annahme eines Gesetzes, das den Salzpreis senkt und damit den Staat 5 Steuerprozent kostet.

Wir sehen: Die Lieder sind alt, man singt sie heute nicht zum ersten und wohl auch nicht zum letzten Mal, und sie sind durch die ständige Repetition nicht besser geworden. Sie müssen uns nicht kümmern. Wie immer in der Politik, vor allem in der Finanzpolitik, gelten die Fragen: Wer macht die Musik? und: Wem nützt es?

Katharina Kerr ist Mitglied der Redaktion der Roten Revue